

Erstes Kapitel.

Kirche und Staat.

Die Germanen der Völkerwanderung hatten die römischen Heere besiegt, aber sie hatten weder die Kraft noch den Willen gehabt, die römische Staatsordnung und Gesetzlichkeit, in die sich die Völker so lange eingelebt hatten, vom Grund aus zu zerstören. Sie hatten sie erschüttert und beschädigt, aber sobald sie zu ruhigerer Betrachtung kamen, eilten sie, sie wieder herzustellen; sie hatten kein anderes Mittel, die Völker zu regieren. So erhielt sich denn diese römische Gesetzlichkeit, die wir in Byzanz als das Hinderniss der vollen Durchführung des Christenthums erkannt haben, auch auf weströmischem Boden, und gerade das Reich des grossen Karl schien zu ihrer völligen Herstellung zu führen. Auch sein staatliches Ideal, das er durch die Annahme des Kaisertitels so mächtig förderte, war eine dem byzantinischen Reiche ähnliche Centralisation, welche mit ihrer Machtfülle die Freiheit der Einzelnen unterdrückt haben würde. Die Kirche hatte weder Beruf noch Neigung dagegen anzugehen; sie bedurfte zu ihrer eigenen Erhaltung des Schutzes eines mächtigen Herrschers, sie fühlte, dass sie den verwilderten Völkern gegenüber mit bloss geistlichen Mitteln nicht ausreiche, war selbst römischer Herkunft und hatte keine Ahnung von der Gefahr der römischen Formen für das Christenthum. Da kam diesem die Hilfe von einer Seite, wo man es nicht erwartete. Die germanische Freiheitsliebe brach das karolingische Reich, lockerte die Bande und zerriss sie endlich. Aufruhr und Anmaassung, Schwäche und Zwietracht der Fürsten, Bruderkriege und Habsucht wurden zu Mitteln für die Zwecke der Weltregierung. Zwar waren auch hier christliche Elemente mitwirkend; der Begriff geistiger Freiheit, der im Evangelium lebt, kam dem altgermanischen Mannesinne zu Statten, der missverstandene Begriff christlicher Demuth lähmte die Thatkraft der Regierenden. Auch nahm die Geistlichkeit allmähig an den Kämpfen Theil und verstand es, ihren Vortheil zu wahren. Allein im Wesentlichen war die Bewegung eine germanische, und die römisch gebildeten Schriftsteller der Zeit, obgleich Geistliche, beklagen, von ihrem Standpunkte mit vollem Recht, den Bruch der Einheit und die thörichte Freude des Volkes an dieser Zersplitterung¹⁾.

Als das römische Reich zusammenstürzte, waren grosse Massen in seinem

¹⁾ So Florus Diaconus und Salomon, Bischof von Constanz, bei Schlosser, Weltgeschichte, Mittelalter II. 1, 455 und 591.

Verbande geblieben, der Zerfall des jungen karolingischen Staates gab ein ganz anderes Schauspiel. Hier war der Mörtel zersetzt und eine innere Kraft schleuderte die einzelnen Steine des Baues weithin über die Fläche. Die Welt löste sich in ihre Urbestandtheile auf. Es gab eigentlich keinen Staat, keine Ordnung; jeder stand für sich, der Krieg Aller gegen Alle war eingetreten. In dieser Verwirrung hatten alle Laster und Begierden freies Spiel, die Leidenschaft des Einen rief die des Andern hervor, keiner blieb frei. Selbst der Kirche und ihres Oberhauptes bemächtigte sich die widerlichste, geradezu ungläubliche Verderbniss. Es war das völlige Gegentheil des byzantinischen Reiches; während dort die scheinbare Ehrbarkeit die Gemüther einschläferte, musste hier die offenbare und schamlose Herrschaft der Sünde sie erwecken. Mit menschlicher Klugheit war hier nichts gethan, das Uebel war zu gross, um es im Allgemeinen zu heilen, und selbst die Abwehr im Einzelnen konnte sich nicht von Eigenmacht und Sünde freihalten. Daher verbreitete sich denn das Gefühl der unverbesserlichen Sündhaftigkeit des menschlichen Geschlechts, das Bedürfniss göttlicher Hilfe mehr als je, alle Augen richteten sich nach oben. Die Noth der Zeit predigte mächtiger als die Stimme begeisterter Lehrer, sie erzeugte eine religiöse Sehnsucht, eine Stärke des Glaubens, welche nicht mehr die Stimmung Einzelner, sondern Gemeingut Aller war. Der Contrast zwischen den Thaten, die überall geschahen, und den Anforderungen des Christenthums traf alle Gemüther; man sah die Hilfe nur in der Durchführung dieser Anforderungen und war leidenschaftlich und unerfahren genug, diese für möglich zu halten.

In dieser Zeit entstand der Gedanke, der fortan in verschiedenen Formen das Mittelalter beherrschte, der Gedanke, dass das Reich Gottes sichtbar auf Erden hergestellt werden müsse. Ein bestimmter Plan für die Ausführung dieses Gedankens war damit zunächst noch nicht verbunden. Die Erinnerung an das römische Kaiserthum, dessen Bedeutung sich den Gemüthern so tief eingepägt, und die Hoffnung auf eine unmittelbare Einwirkung Gottes durch seine Kirche fanden sich darin friedlich vereinigt, es war eben nur eine unbestimmte Erwartung, die sich der Geister bemächtigte. Dazu kam dann aber ein drittes Element, das zu jenen beiden andern ergänzend hinzutrat.

Während derselben Verwirrung, die jene religiöse Begeisterung erzeugte, hatte sich bereits unbemerkt eine neue, dem Christenthum mehr zusagende Form des Staates gebildet, der Lehnsstaat. Vergleichen wir ihn mit andern Staatsformen, so erscheint er höchst ungewöhnlich und künstlich. Die compacte Natureinheit der Völker verschwindet und an ihre Stelle tritt eine Masse persönlicher Verhältnisse; die Zufälligkeit der Verträge ersetzt die innere Nothwendigkeit, und der Staat stellt sich als

ein luftiges Gerüst dar, das von der grösseren Zahl der niederen Vasallen aufsteigend, durch schmalere Mittelstufen sich bis zu einer einheitlichen Spitze erhebt. Allein in der That entsprach diese Form den Verhältnissen und würde, wenn sie Erfindung wäre, ein Werk höchster Weisheit genannt werden können. Denn sie verschmolz die Elemente der bisherigen Verfassungen, so dass sie gegenseitig einander milderten, und gab dem Ganzen ein christliches Gepräge. Zum Grunde liegt ein deutscher Begriff, der Begriff der gegenseitigen Treue, wie sie schon in den Gefolgschaften der Völkerwanderung die junge Mannschaft mit ihrem Führer verband. Diese Treue ist aber nun an Grund und Boden geknüpft, nicht mehr vorübergehend und wandelbar, sondern bindend und erblich; sie gehört einem verbreiteten Systeme an, verbindet ganze Territorien und macht den Lehnsherrn zugleich zum Landesherrn. So ist also Antikes und Germanisches, das Räumliche, das staatenbildende Princip der ganzen alten Welt, und das Monarchische, das Resultat der römischen Geschichte, mit dem deutschen Freiheitsbegriffe verschmolzen. Dabei ist das Persönliche zwar vorherrschend, dem Räumlichen ist die untergeordnete Stellung gegeben, die ihm gebührt; aber es dient doch dazu, jenes zurückzuhalten, dass es nicht in Willkür ausarte. Beide Principien sind daher so gemischt, dass sie dem christlichen Geiste nicht mehr widerstreben. Moralische Verpflichtung und eidliches Gelöbniß sind jetzt die Grundlagen des äussern Staates und ein Hauch der Empfindung durchdringt die starre Gesetzlichkeit.

Der Lehnverband war ohne Zuthun der Kirche aus dem, vom christlichen Gefühle geleiteten Bedürfnisse entstanden. Allein eines fehlte ihm noch, um eine wahre christliche Ordnung zu begründen. Das monarchische Princip liegt zwar im Wesen des Lehnstaates; besteht das Ganze aus der Verkettung persönlicher Verpflichtungen, so muss auch eine Persönlichkeit als die Spitze erscheinen. Allein es war nicht nothwendig, dass diese Einheit alle christlichen Nationen umfasse, und die Zwecke des Rechtsschutzes sowie die Verschiedenheit der Länder führten vielmehr auf eine Mehrheit der Lehnstaaten.

Dies aber widersprach dem religiösen Gefühle. Sollte das Christenthum wirklich zur Wahrheit werden, so durfte die Christenheit nur ein einiges Ganzes bilden. Schon die Kirchenväter hatten die Weltmonarchie der römischen Imperatoren als eine für das Christenthum vorbestimmte Ordnung gepriesen, und die Erinnerung der Völker knüpfte noch immer an den Namen Roms den Begriff der Herrschaft. Menschlicher Ehrgeiz und politische Rücksichten mochten mitwirken, als die Päpste wieder, wie in Karl's des Grossen Zeiten, das Kaiserthum erneuerten; aber das Gefühl der Völker kam ihm entgegen und fand es natürlich, dass der in Rom vom Papste gekrönte Kaiser als das Oberhaupt der Christenheit angesehen

werde. Freilich wurde dies von den selbstständigen Fürsten anderer Lehnsstaaten nicht anerkannt, und es fehlte dem Kaiser an Mitteln es gegen sie durchzusetzen. Aber wenigstens in der Meinung hielt man dessen höhere Würde fest¹⁾.

Es kam jetzt darauf an, die Rechte des Kaisers der Kirche gegenüber festzustellen und man ging beim Mangel anderer Gesetze auf heilige und profane Ueberlieferungen zurück. Hier gaben die Satzungen des römischen Rechts, das jüdische Königthum und endlich die Befugnisse des Lehnsherrn mannigfache Ansprüche und eine ausgedehnte monarchische Theorie machte sich geltend. Nach der Strenge des Lehnrechts waren auch die Kirchenämter wegen ihres äusseren Besitzes dem Lehnsherrn verpflichtet, und der Laie hatte die Macht, sie mit willfährigen Dienern seines Willens zu besetzen. Dies aber widerstrebte dem allgemeinen Gefühle; man glaubte die Kirche dieser Botmässigkeit entziehen zu müssen, und es erhob sich dagegen eine neue, mehr hierarchische Weltansicht, die der weltlichen Macht nur sehr untergeordnete Rechte einräumte. Dies grossartige, bekanntlich von Gregor VII. auf die Spitze getriebene System war etwa folgendes.

Die Christenheit sollte ein grosses Reich mit fester Ordnung werden; in ihm sollten die Laien ihrem Berufe folgen, in geheiligter Ehe leben, das Amt des Schwertes verwalten, die Früchte der Erde ziehen; alle in gehöriger Abstufung und Unterordnung unter Fürsten und Königen, an der Spitze aller der Kaiser. Wenn sie den Körper, sollte die Kirche die Seele der Christenheit bilden. Sie sollte rein bleiben von Leidenschaft und menschlicher Schwäche, die irdische Liebe, die Vaterfreude, jedes weltliche Treiben war ihren Dienern versagt. Sie sollte aber auch sicher sein gegen weltliche Angriffe, daher in fester Abstufung, in unverbrüchlichem Gehorsam wohlgegliedert, aus einzelnen Menschen bestehend, aber von Einem Geiste durchwaltet. Die Laienwelt empfing dann von ihr den Genuss des Heils, die Verheissung des Segens, die Erlösung durch Busse, leistete ihr dafür, wo es dessen bedurfte, den Dienst des Schwertes. An der Spitze dieser priesterlichen Hierarchie sollte der Papst stehen, als Stellvertreter Christi, welcher, durch eine auserlesene Schaar erwählt, nothwendig der Reinste und Beste sein müsste. Sein von dem heiligen Geiste

¹⁾ Es ist bemerkenswerth, dass noch Vincentius von Beauvais, der Erzieher der Söhne Ludwig's des Heiligen, eines Königs, dessen Macht der der römisch-deutschen Kaiser wenigstens gleich stand, die Geschichte der vorhergegangenen Zeiten nach den Regierungen dieser Kaiser abtheilt. Er folgte darin allerdings dem Herkommen, aber es ist bemerkenswerth, dass er das Verletzende desselben gegen seinen König nicht wahrnahm.

eingebener Ausspruch sollte allen Zwist lösen, alle Ungewissheit heben; zu ihm sollten alle Völker aufblicken, vor ihm alle Mächtigen sich beugen, von ihm alle Unbilden gerügt werden. Das Reich Gottes sollte dadurch, soviel auf Erden möglich, in äusserer sichtbarer Gestalt aufgerichtet werden.

Es schien in der That in manchen Augenblicken, als ob dies System zur Wahrheit werden würde; der Kaiser beugte sich, die widerstrebende Priesterschaft musste sich strengerem Gehorsam fügen, die gesammte Christenheit erglühete in Begeisterung zu frommer That. Allein gerade auf diesem Höhepunkte trat eine Gegenwirkung ein. Schon längst hatte die Frage, wie sich das Waffenhandwerk mit christlicher Gesinnung vereinbaren lasse, viele Gemüther beunruhigt; man näherte sich einer willkommenen Lösung, indem man es als einen äussern Dienst, aber für die Sache Gottes betrachtete. Man sah — und bei dem Mangel kräftiger Obrigkeit nicht mit Unrecht — in der edeln Handhabung der Waffen ein Mittel, die Unschuld zu schützen, dem Verbrechen zu wehren, den Schwachen, den Priestern, Wittwen und Waisen zu ihrem Rechte zu verhelfen. Durch ein öffentliches Bekenntniss und Gelübde dieser Pflichten bei Annahme der Waffen glaubte man sich in der gerechten Uebung des bedenklichen Berufs am besten zu kräftigen. Mit einem Worte, der Gedanke des christlichen Ritterthums entstand. Es fand sogleich eine glänzende Anwendung in den Kreuzzügen. Der waffenfähige Streiter Christi verglich sich dem Priester, der mit dem Worte kämpfte. Auch ihm war ein Amt in der christlichen Weltordnung geworden, ein Amt, das selbstständige Verwaltung und andere Tugenden erforderte, als die des Geistlichen. Man bemerkte, dass Priester und selbst Päpste nur eben sündige Menschen seien, und dass es daher Fälle geben konnte, wo der Laie vermöge seines Amtes ihnen entgegen treten durfte. Die Kirche selbst erkannte dies gewissermaassen an, indem sie dem Ritter bei Anlegung der Waffen, dem Fürsten bei seiner Krönung die Weihe gab, indem sie ihr Amt in Anspruch nahm. Wenn die Kirche von unmittelbarer Stiftung durch Christus ausging, so waren auch die weltlichen Herrscher geheiligte Häupter, auch ihnen gebührte eine gewisse Selbstständigkeit.

Der Streit erlosch niemals und immer auf's Neue widersprachen sich die Ansprüche der Theokratie und der fürstlichen Obergewalt. Aber die Natur der Dinge gestattete keinem den Sieg und die allgemeine Ansicht brachte selbst diesen Streit in ein friedliches System, das in der That schöner und lebendiger war, als jene schroffen Theorien. Die gegenseitigen Ansprüche sprachen sich in mächtigen Gleichnissen aus. Gregor und Innocenz hatten die päpstliche Gewalt die Sonne, die kaiserliche den Mond genannt; die Wortführer der weltlichen Macht bezeichneten diese dagegen durch das Schwert, das als ein natürliches Symbol den Fürsten vorgetragen

zu werden pflegte und der Kirche versagt war. Allein die Kirche fand, dass auch die Jünger des Herrn Schwerter geführt und zwar zwei Schwerter; sie nahm daher eine Doppelgewalt und ein ihr verliehenes Anrecht auf beide Schwerter, das weltliche und das geistliche, an. Die Stimme des Volkes endlich hielt diese Zweiheit, nicht aber den ausschliesslichen Anspruch der Kirche begründet; sie sprach von zwei Sonnen, welche die Christenheit erleuchteten, zwei Schwertern, welche sie beherrschten. Beide Gewalten, so meinte man, seien von Gott eingesetzt, jede gleich nothwendig für das Wohl der Christenheit. Jeder Eingriff der Einen in das Gebiet der Andern, jeder Versuch, beide Schwerter in eine Scheide zu bringen, erschien daher als eine Verletzung der göttlichen Ordnung. Vielmehr sollten sie in getrennten Bahnen sich bewegend, gemeinsam ein christliches Regiment führen, sich gegenseitig ehrend, unterstützend¹⁾.

Man nahm also bei äusserer Spaltung eine innere Einheit an. Wohl wusste man aus Erfahrung, dass es schwer sei, die Grenzen inne zu halten, dass Ueberschreitungen und Streitigkeiten nur allzu leicht eintreten; allein man schrieb dies menschlicher Sündhaftigkeit zu und vertraute der göttlichen Leitung, dass sie diese Wirren zur Lösung führen werde. Man sprach es nicht so aus, aber man dachte sich das Leben der Christenheit wie einen organischen Körper, in welchem grade durch die Trennung zweier

¹⁾ Gregor VII. (Ep. VII. 25. bei Gieseler K. G. II. §. 47. c.) bringt das Gleichniss mit Sonne und Mond auf, das später Innocenz III. (Ep. I. 401 bei Hurter III. 73) noch weiter dahin ausmalte, dass der Mond desto glänzender sei, je näher er der Sonne. Die überaus gekünstelte Anwendung der Stelle des Evangeliums, Luc. 22. 36, 38 (wo die Jünger zwei Schwerter bringen, und Christus sagt, es sei genug) auf diesen Streit ist wohl nur als eine geistliche Replik auf das von dem Schwerte entlehnte natürliche Gleichniss zu erklären. Sie findet sich zuerst bei dem h. Bernhard (de considerat. IV. c. 3. und epist. 256). Die beiden Schwerter sind: *verbum et ferrum*. „*Uterque ecclesiae, sed is pro ecclesia, ille vero et ab ecclesia exserendus; ille sacerdotis, is militis manu sed sane ad nutum sacerdotis et jussu imperatoris.*“ Kaiser Friedrich I. bezieht sich nun auf dieselbe Stelle, knüpft aber daran ein selbstständiges Recht des kaiserlichen Schwertes: jene Erwähnung der zwei Schwerter deute mit wunderbarer Voraussicht die beiden Häupter der Dinge an (Radevic, bei Urstisius II. 483 und 541). Man bemerkte, dass auch im Evangelium Christus nicht beide Schwerter dem Petrus gegeben habe. Von nun an wird von den beiden Schwertern als von einem anerkannten Symbol gesprochen; sie sind sogar in unsern beiden Rechtsbüchern, dem Sachsenpiegel und Schwabenspiegel, erwähnt. Von geistlicher Seite führte man in Gestalt einer Vision aus, dass das weltliche Schwert keinen Griff habe, weil die Kreuzesgestalt desselben dem Geistlichen allein zukomme, von weltlicher Seite dagegen, dass es nicht taue, zwei Schwerter in eine Scheide zu stecken. So Vridank's Bescheidenheit. Vergl. auch die nähern Bemerkungen Grimm's in der Vorrede zu Vridank. S. LVII. Dante (Purg. XVI. 106) bezeichnet Papstthum und Kaiserthum als zwei Sonnen, von denen die eine durch die andre verlöscht sei, spricht aber zugleich davon, dass Schwert und Hirtenstab nun in Einer Hand seien.

Potenzen der Umlauf der Säfte um so reger betrieben wird. Und wirklich war es so, Kirche und Staat, wie Geist und Körper einander entgegengesetzt und doch entsprechend, erhielten sich wechselseitig in Spannung und Thätigkeit; jede war der andern unentbehrlich. Die unbedingte Niederlage der einen hätte die Siegerin zur Tyrannei und dadurch zu ihrem Sturze geführt.

Dass es dahin nicht kam, verdankten beide nicht der Weisheit ihrer Leiter, sondern ihrer innern Organisation. Dasselbe Gefühl persönlicher Vereinzelung, welches den Anschluss nach oben und die hierarchische Unterordnung hervorbrachte, wirkte auch in andrer Richtung verbindend. Auf allen Abstufungen des Ranges schlossen sich die Gleichgestellten enge aneinander an; aus der gleichen Thätigkeit und der Wahrung gemeinsamer Rechte entstanden Verbrüderungen, deren Zusammenhang inniger war als das Band des Gehorsams gegen den Obern. So bildeten die Vasallen desselben Lehnsherrn, die Geistlichen jedes Stiftes und Bisthums, theils durch ausdrückliche Satzung theils durch innere Verwandtschaft, Genossenschaften, welche sich dann wieder mit andern gleichgestellten Genossenschaften innerlich verbunden fühlten und so sich durch die ganze Christenheit fortsetzten. Dadurch wurde die Kraft der Herrschenden geschwächt, aber auch ihrer Willkür gesteuert, und die Gefahr, die aus dem Widerstreit der beiden grossen Gewalten entstand, gemildert. Denn da jeder Einzelne zugleich Christ und Unterthan, der Kirche und dem Staate verpflichtet war, so hatten die Gebietenden eine wohlthätige Schranke in dem Gewissen ihrer Untergebenen. Die öffentliche Meinung war, wenn auch nicht so laut wie in unsern Tagen, um so beachtenswerther, weil sie in der Stille reifte und sich in gegliederten Organen aussprach.

Wir finden daher zwei verschiedene Bildungsgesetze oder Anziehungskräfte in gleichzeitiger Thätigkeit, das eine, das wir bisher in der hierarchischen Gliederung von Kirche und Staat kennen gelernt haben, monarchisch, eine Unterordnung und Abstufung hervorbringend, das andere mehr republikanisch, die Gleichgestellten verbindend. Beide fanden im Christenthume Bestätigung, da eine innige Verbrüderung der Genossen eben so sehr in seinem Geiste liegt, als die Unterordnung unter die Obrigkeit; beide stammten aber auch aus weltlicher Ueberlieferung, das monarchische Princip aus römischer, das genossenschaftliche aus germanischer Vorzeit. Beide waren endlich durch den Entwicklungsprozess des Mittelalters gekräftigt; denn jene Steigerung der Freiheit, welche den Einzelnen isolirt, nöthigt ihn ebensowohl zur Seite als nach oben Schutz und Anschluss zu suchen.

Indessen konnte sich das Associationsprincip im Lehnsstaate sowohl wie in der Kirche nicht frei entwickeln; es war von dem monarchischen

gebunden und bildete sich in der Verschmelzung mit ihm nur zu einer aristokratischen Gliederung aus. Selbst die unterste Stufe in beiden war eine privilegierte, durch Verleihung von oben gebildete, die sich über die an die Scholle gefesselten Hörigen erhob; auch bei ihr entstand die Genossenschaft nicht durch freie Verbindung, sondern nur durch die Gleichheit der verliehenen Rechte.

Anders gestaltete es sich in den Städten, sobald diese zu politischer Entwicklung gelangten. Auch sie beruhten auf Verleihung, denn wenn sie auch aus römischen Municipien oder aus factischen Verhältnissen anderer Art hervorgingen, immer gab die Anerkennung des Landesherrn den Anfangspunkt ihres rechtlichen Bestehens. Sie schlossen sich hierdurch an die herrschende Ordnung der Dinge an und standen in Verbindung mit der Ordnung des Lehnsstaates. Allein diese Verleihung betraf nur den Boden oder die moralische Person der auf ihm wohnhaften Bürgerschaft; nicht den Einzelnen, gab ihm keine Auszeichnung, keine aristokratische Stellung. Hier zeigte sich daher die Association in ihrer Reinheit, als freie Verbindung vermöge gemeinsamer oder doch gleichartiger Thätigkeit. Die Stadtgemeinde selbst ergänzte sich durch nachgesuchte Aufnahme in die Bürgerschaft, beruhete also auf einer ausdrücklichen Einigung; und sie gliederte sich wieder in ihrem Innern durch das Zusammentreten der Gewerbsgenossen zu Zünften und Innungen. Nach demselben Princip sahen sich denn auch die Genossen desselben Gewerkes, wenn sie aus mehreren Städten zusammentrafen, als eng Verbrüdete an, so dass die Zunft sich über die Grenzen der Stadt durch das Land und selbst durch die ganze Christenheit verbreitete. Und endlich waren die Städte unter sich bald durch gemeinsame Rechte, bald durch freiwillig geschlossene Schutz- und Trutzbündnisse unter einander vereinigt.

In diesem Gebiete also erscheint das Associationsprincip in voller Kraft, es ist das einzige Gesetz dieser Sphäre. Aber auch in andern Kreisen machte es sich neben den grossen Hierarchien selbstständig geltend. Dahin gehören zunächst die Mönchsorden, Verbrüderungen, die, rein christlichen Ursprungs und älter als die hierarchische Gliederung der Kirche, sich derselben nur bedingt anschlossen, und bei aller Strenge der Disciplin in ihrem Innern, doch immer einen demokratischen Geist zeigten und auf der kirchlichen Seite dieselbe Stelle einnahmen, wie die Städte auf der weltlichen. Nach ihrem Vorbilde entstanden die geistlichen Ritterorden, die mehr als irgend ein anderes Institut kirchliche und weltliche Elemente mischten. Aber auch die Ritterschaft, obgleich in loser Verbindung, trug doch den Charakter einer freien Genossenschaft, die, unabhängig von der Kirche wie vom Staate, dennoch an beide sich anlehnte und die ganze Christenheit durchzog. Der Ritterschaft sowohl wie andererseits den Zünften

entsprach dann endlich die Organisation der Wissenschaft, indem sie, ursprünglich ein Zweig der geistlichen Thätigkeit, sich von der Kirche sonderte, und in den Universitäten feste zunftartige Verbindungen gründete, die wie die Ritterschaft weder dem Staate noch der Kirche allein angehörten und sich beiden anschlossen. So bildeten also die Genossenschaften ein Band, das unbekümmert um Landesgrenzen und um den Streit zwischen Staat und Kirche die Christenheit zusammenhielt.

Ueberblicken wir dies ganze politische System des Mittelalters, so werden wir ihm eine gewisse theoretische Bedeutung nicht absprechen dürfen. Die schwierige Aufgabe, die Anforderungen der Einheit und der Freiheit gleichmässig zu erfüllen, war bisher noch nie so tief aufgefasst und so weit ihrer Lösung nahe gebracht. Die Einigung der griechischen Republiken gab nur ein lockeres Bündniss einzelner Stadtherrschaften. Die römische Weltmonarchie bildete einen starren, einförmigen Koloss, in dem die Freiheit unterdrückt wurde. Die Einheit dieses christlichen Gemeinwesens war dagegen ganz von dem Gedanken der Freiheit durchdrungen. Daher gab sie denn auch der Mannigfaltigkeit so viel Raum; verschiedene Nationalitäten, abweichende Verfassungen ohne Zahl, Thätigkeiten der eigenthümlichsten Art, alles fand darin seine Stelle. Das Ganze gleicht einem grossen Organismus, wo aus der Fülle des Lebens immer neue Functionen in Harmonie mit dem Ganzen sich selbstständig entwickeln. Trotz dieser Mannigfaltigkeit ist aber die Einheit so gross und der Zusammenhang so augenscheinlich, dass sich das Ganze sofort der Phantasie in festen Umrissen von grosser, man darf sagen architektonischer Schönheit darstellt. Kirche und Staat, mit ihren Spitzen hoch zum Himmel aufragend, mit ihren geistigen Fundamenten tief wurzelnd, halten das ganze Gebäude zusammen. Symmetrisch in allen ihren Theilen, aber ohne ängstlich bewahrte, ertödtende Uebereinstimmung verschaffen sie der Christenheit ein festes Gleichgewicht, wenn der Eine wankt, so hält ihn die Schwere des Andern. Vor Allem aber sichern jene durchlaufenden, horizontalen Bande; durch sie erhält die strenge Gliederung eine wohlthätige Elasticität, welche sie wieder zum Schwerpunkte zurückbewegt, wenn auch die Spitze heftig erschüttert ist.

Freilich fehlte viel daran, dass dieses Phantasiebild zur realen Wahrheit wurde. Die kaiserliche Obergewalt über die gesammte Christenheit, das Ritterthum in seiner höchsten Bedeutung und die unbedingte Reinheit der Kirche sind fromme Wünsche geblieben. Jene vorausgesetzte symmetrische Uebereinstimmung der weltlichen und geistlichen Macht wurde zu verderblichem Zwiespalt. Der ganze Bau ruhte endlich nicht auf festen Fundamenten; die Freiheit war eine allzu ausschliesslich aristokratische.

Nur jene horizontalen Bande der Genossenschaften sicherten dem Ganzen längere Dauer. Aber selbst diese Idealität giebt dem Zeitalter eine eigenthümliche, wenn auch tragische Grösse; es strebte wenigstens nach einem hohen Ziele und duldete das allgemeine Loos der Menschheit in würdiger Gestalt.

Zweites Kapitel.

Die Sittlichkeit.

Beim Beginn dieses Zeitraumes gab es recht eigentlich gar keine Lebensnorm. Die Sitten der germanischen Vorzeit waren in der Verwilderung der Völkerwanderung entartet, die Gewohnheiten und Ansichten der römischen Bildung durch den Einfluss des Christenthums und die Mischung der Nationen verdunkelt, die Menschen lebten einsam auf Burgen und Höfen und kamen fast nur in Kriegen und Wanderzügen, feindlich oder fremd in Berührung; das tägliche Leben verfloss in öder, unausgefüllter Stille oder in wildem Getöse. Das Christenthum konnte den Mangel der Civilisation nicht ersetzen, vielmehr musste es selbst, um ein neues Völkerleben zu begründen, sich einem äusserlichen Prozesse unterwerfen, rohen Völkern gegenüber in sinnlicher Gestalt auftreten. Es war ganz Kirche im äusserlichen Sinne des Worts, und die Kirche musste um ihrer Selbsterhaltung willen Maassregeln ergreifen, welche die Ausbildung einer wahren Sittlichkeit erschwerten.

Denn diese gedeiht nur in der Luft der Freiheit. Nur da, wo die Seele sich ganz aufrichtig äussert, ist Selbsterkenntniss und feinere Würdigung der That denkbar. Diese Freiheit konnte die Kirche nicht gestatten, sie musste unbedingten Gehorsam fordern, dies war die erste, die einzige Tugend. Die Kirchenväter, die noch auf römischer Bildung fussten, hatten die Vernunft als eine von Gott gegebene Kraft gelten lassen und sich ihrer zur Erforschung der göttlichen Geheimnisse bedient¹⁾. Jetzt gewöhnte man sich, Alles nur nach der Autorität der Väter zu entscheiden; man hielt es für frevelhaft, mit eigenen Gründen zu prüfen²⁾, man

¹⁾ Augustinus: *Ea, quae fidei firmitate jam tenes, etiam rationis luce conspicias*; und an einer andern Stelle: *Tempore auctoritas, re autem ratio prior est* (Neander K. G. II. 2: 764). Noch im 8. Jahrhundert lehrt der Abt Fredegis: *Primum ratione utendum, in quantum hominis ratio patitur, deinde auctoritate.* (Neander IV. 387).

²⁾ So wirft im 9. Jahrhundert das Concil zu Lyon dem Johannes Scotus und seinen Anhängern vor, dass sie Gründen (*humanis et philosophicis argumentationibus*) mehr